

**Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Baumbestand 'Am Bahnhof 3'" in der Gemarkung Rotenburg (Wümme)
(Amtsblatt für den LK ROW vom 15. 12. 1993)**

Aufgrund des § 6 Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1993 (Nds. GVBl. S. 137), und der §§ 28 und 29 Nds. Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 26.08.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

Der auf dem in § 2 beschriebenen Gebiet befindliche und in der Planunterlage im Maßstab 1:200 eingezeichnete gesamte Baumbestand wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt, der die Bezeichnung "Baumbestand 'Am Bahnhof 3'" führt und in das Verzeichnis nach § 31 NNatG unter dem Kennzeichen LB-ROW 5 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eingetragen wird. Die Planunterlage mit Baumbestandsplan ist Bestandteil der Satzung. Sie wird bei der Stadt Rotenburg (Wümme) aufbewahrt und kann von jedermann während der Sprechstunden kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der geschützte Landschaftsbestandteil "Baumbestand 'Am Bahnhof 3'" erstreckt sich über das gesamte Flurstück 261/12 der Flur 29 Gemarkung Rotenburg.

Die genaue Abgrenzung dieses Flurstückes ergibt sich aus der auf Seite 208 veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000, die ebenfalls Bestandteil der Satzung ist. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der schwarzen Punktereihe.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Baumbestandes, der

- das Ortsbild belebt und gliedert,
- zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beiträgt
- und das Kleinklima verbessert.

§ 4 Verbote

- (1) Innerhalb des in § 2 beschriebenen Gebietes ist es verboten, die in § 1 aufgeführten Bäume zu entfernen, zu schädigen, zu gefährden oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Eine Schädigung oder Gefährdung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen oder in deren Wurzelbereich Handlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Vitalität der Bäume zu beeinträchtigen oder gar zum Absterben eines Baumes führen oder führen können, insbesondere durch
 - a) Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
 - b) Abgrabungen, Untergrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen sowie bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemitteln oder anderen Chemikalien,
 - d) Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln,
 - f) Anwenden von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen,
 - g) Einschlagen von Nägeln und jegliches Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. schädigen können.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Handlungen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, ohne das weitere Wachstum zu beeinträchtigen.
- (4) Wer verbotene Handlungen durchführt, kann zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 5 Zulässige Handlungen

Nicht unter die Verbote des § 4 fallen:

- a) fachgerechte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen. Sie sind mindestens 7 Werktage vor Beginn der Maßnahme der Stadt anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.
- b) Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen/Duldungspflichten

Gemäß § 29 Abs. 1 NNatG kann die Stadt Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung, zur Entwicklung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung anordnen.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist gemäß § 29 Abs. 2 NNatG verpflichtet, die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Schutzzweck dieser Satzung dient, zu dulden. Auf Antrag ist es dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu gestatten, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von dem Verbot des § 4, Bäume zu beseitigen oder zu verändern, können Ausnahmen zugelassen werden, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - c) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) es sich um die Entnahme von Bäumen zur Verjüngung des Baumbestandes handelt.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen auf Antrag nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewährt werden.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

Ausnahmen und Befreiungen ersetzen nicht eine etwaige nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung handelt, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwider handelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.